




Beteiligungsprozess zum Aktionsplan „Queer leben“ der Bundesregierung

Empfehlungspapier der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community an die Bundesministerien

Arbeitsgruppe Internationales

Inhalt

Teilnehmende	1
Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben“	1
Inhaltliche Einordnung	3
Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung	4
1. Maßnahme „LSBTIQ*-Anliegen werden weiterhin innerhalb der Institutionen der deutschen Auswärtigen Politik und staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und deren Verfahren und Aktivitäten verankert (u.a. durch Aus- und Weiterbildung, Sensibilisierungsarbeit, Integration von LSBTIQ+-Anliegen in Länderstrategien und Berichterstattung“	4
2. Maßnahme „Stärkung der Rechte, Repräsentanz und Ressourcen von LSBTIQ* in der Entwicklungszusammenarbeit und in den auswärtigen Beziehungen im Rahmen der Entwicklungs- und feministischen Außenpolitik, einschließlich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik des Krisenmanagements“	7
3. Maßnahme „Zivilgesellschaftliches Engagement im Bereich LSBTIQ*-Rechte soll gefördert und unterstützt werden“	10
4. Maßnahme „Einsatz für eine starke Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union und International, die auch intersektionale und inklusive Aspekte mitberücksichtigt“	14



5. Maßnahme „Erarbeitung und finanzielle Unterlegung eines umfassenden Gender-Aktionsplan für die Entwicklungszusammenarbeit unter Beteiligung der Zivilgesellschaft“	16
6. Maßnahme „Schaffung weiterer Stellen für Menschenrechtsarbeit an geeigneten Auslandsvertretungen“	16
7. Maßnahme „Die Bundesregierung setzt sich im Dialog und in multilateralen Foren verstärkt für LSBTIQ*-Anliegen ein und unterstützt etwa das Mandat des Unabhängigen Sachverständigen der Vereinten Nationen für den Schutz vor Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität“	17
8. Maßnahme „Die Bundesregierung bekennt sich zum Ziel eines universellen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten und setzt sich in ihrer bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit aktiv dafür ein. Dabei soll den Bedürfnissen und Anliegen von Menschen in all ihrer Diversität, einschließlich LSBTIQ*, angemessen Rechnung getragen werden“	19
9. Maßnahme „Stärkung des Engagements zu LSBTIQ* im bilateralen Dialog und in multilateralen Foren im Rahmen des deutschen Co-Vorsitzes der Equal Rights Coalition“	20
10. Maßnahme „Priorisierung der Menschenrechtsarbeit an geeigneten Auslandsvertretungen“	21
11. Maßnahme „Aufnahme von Modulen zu Diversity Management in Aus- und Fortbildungen des Auswärtigen Dienstes“	23
12. Maßnahme „Die Bundesregierung fördert die Erhebung disaggregierter und anonymisierter Daten zur Menschenrechtssituation von LSBTIQ*, wo es möglich ist, etwa durch die Förderung des UN LGBTI Inclusion Index, und ohne dass Personen dabei in Gefahr gebracht werden könnten“ ..	23
13. Maßnahme „Einsatz für die Anerkennung von Regenbogenfamilien und von in der Europäischen Union geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen/Lebenspartnerschaften in allen Mitgliedstaaten mit allen Rechtsfolgen“	24
14. Maßnahme „Stärkung des Schutzes von Zivilgesellschaften, insbesondere aus den Bereichen Journalismus, Aktivismus, Wissenschaft, Kultur und Menschenrechte, die sich für LSBTIQ*-Anliegen einsetzen, u. a. durch den Ausbau von Förder- und Schutzprogrammen wie der Elisabeth-Selbert-Initiative sowie Aufnahme hochgefährdeter Menschen und Gewährleistung eines vereinfachten und sicheren Antragswegs“	26
15. Maßnahme „Durchführung eines humanitären Aufnahmeprogramms für Afghanistan sowie Einrichtung einer Koordinierungsstelle, das vulnerable Personen berücksichtigt“	27
16. Empfehlungen über die im Aktionsplan hinaus genannten Maßnahmen	29

Teilnehmende

Nachfolgende Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community haben Empfehlungen und Hinweise für die Entwicklung des Empfehlungspapiers in die Arbeitsgruppe Internationales eingebracht:

- Aktionsbündnis gegen Homophobie e.V.
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung
- Lesbenring e.V.
- QueerBw e.V.
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesarbeitskreis Regenbogen (LSBTIQ)
- Wirtschaftsweiber e.V.
- All Out

Seitens des Bundes, der Bundesländer und der Kommunen haben folgende Ressorts und Netzwerke an den Treffen der Arbeitsgruppe teilgenommen und ihre Expertise eingebracht:

- Auswärtiges Amt (AA)
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
- Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
- Thüringer Staatskanzlei
- Bundesnetzwerk der kommunalen LSBTIQ*-Stellen/-Beauftragten

Der Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und das Fachreferat Queerpolitik, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im BMFSFJ haben die AG in ihrer Arbeit unterstützt und koordinierend begleitet.

Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben“

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe haben im Rahmen von drei virtuellen Arbeitsgruppensitzungen die folgenden Maßnahmen aus dem Handlungsfeld „6. Internationales“ des Aktionsplans „Queer leben“ diskutiert:

1. LSBTIQ*-Anliegen werden weiterhin innerhalb der Institutionen der deutschen Auswärtigen Politik und staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und deren Verfahren und Aktivitäten verankert (u.a. durch Aus- und Weiterbildung, Sensibilisierungsarbeit, Integration von LSBTIQ*-Anliegen in Länderstrategien und Berichterstattung)
2. Stärkung der Rechte, Repräsentanz und Ressourcen von LSBTIQ* in der Entwicklungszusammenarbeit und in den auswärtigen Beziehungen im Rahmen der Entwicklungs- und feministischen Außenpolitik, einschließlich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik des Krisenmanagements

3. Zivilgesellschaftliches Engagement im Bereich LSBTIQ*-Rechte soll gefördert und unterstützt werden
4. Einsatz für eine starke Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union und international, die auch intersektionale und inklusive Aspekte mitberücksichtigt
5. Erarbeitung und finanzielle Unterlegung eines umfassenden Gender-Aktionsplans für die Entwicklungszusammenarbeit unter Beteiligung der Zivilgesellschaft
6. Schaffung weiterer Stellen für Menschenrechtsarbeit an geeigneten Auslandsvertretungen
7. Die Bundesregierung setzt sich im Dialog und in multilateralen Foren verstärkt für LSBTIQ*-Anliegen ein und unterstützt etwa das Mandat des Unabhängigen Sachverständigen der Vereinten Nationen für den Schutz vor Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität
8. Die Bundesregierung bekennt sich zum Ziel eines universellen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten und setzt sich in ihrer bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit aktiv dafür ein. Dabei soll den Bedürfnissen und Anliegen von Menschen in all ihrer Diversität, einschließlich LSBTIQ*, angemessen Rechnung getragen werden
9. Stärkung des Engagements zu LSBTIQ* im bilateralen Dialog und in multilateralen Foren im Rahmen des deutschen Co-Vorsitzes der Equal Rights Coalition
10. Priorisierung der Menschenrechtsarbeit an geeigneten Auslandsvertretungen
11. Aufnahme von Modulen zu Diversity Management in Aus- und Fortbildungen des Auswärtigen Dienstes
12. Die Bundesregierung fördert die Erhebung disaggregierter und anonymisierter Daten zur Menschenrechtssituation von LSBTIQ*, wo es möglich ist, etwa durch die Förderung des UN LGBTI Inclusion Index, und ohne dass Personen dabei in Gefahr gebracht werden könnten
13. Einsatz für die Anerkennung von Regenbogenfamilien und von in der Europäischen Union geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen/Lebenspartnerschaften in allen Mitgliedstaaten mit allen Rechtsfolgen
14. Stärkung des Schutzes von Zivilgesellschaften, insbesondere aus den Bereichen Journalismus, Aktivismus, Wissenschaft, Kultur und Menschenrechte, die sich für LSBTIQ*-Anliegen einsetzen, u. a. durch den Ausbau von Förder- und Schutzprogrammen wie der Elisabeth-Selbert-Initiative sowie Aufnahme hochgefährdeter Menschen und Gewährleistung eines vereinfachten und sicheren Antragswegs
15. Durchführung eines humanitären Aufnahmeprogramms für Afghanistan sowie Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die vulnerable Personen berücksichtigt.

Inhaltliche Einordnung

Obwohl die Rechte von Menschen der queeren¹ Community dem internationalen Menschenrechtsschutz unterliegen, werden diese Rechte vielfach verletzt. Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen der queeren Community weltweit ist ein wichtiger Teil und Querschnittsaufgabe der deutschen Menschenrechtspolitik sowie integraler Bestandteil der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik und auch der Entwicklungszusammenarbeit. Die Arbeitsgruppe Internationales hat sich mit den bereits bestehenden Strukturen der deutschen Auswärtigen Politik und (staatlichen) Entwicklungszusammenarbeit befasst, Perspektiven der Zivilgesellschaft betrachtet und Good Practice Beispiele gesammelt. Darauf aufbauend haben die Teilnehmer*innen aus der Zivilgesellschaft Empfehlungen erarbeitet, um den internationalen Menschenrechtsschutz von Menschen der queeren Community zu stärken.

Zur Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes von Menschen der queeren Community gibt es eine Reihe von Maßnahmen der Bundesregierung, die in der Arbeitsgruppe vorgestellt und diskutiert wurden:

- Das [LSBTI-Inklusionskonzept](#) (letzter Zugriff 17.07.2024) der Bundesregierung für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit, das den strategischen Rahmen für das internationale Engagement für queere Menschen bildet.
- Die feministische Entwicklungspolitik unter der [Strategie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung](#) (letzter Zugriff 17.07.2024) und die Zielvorgabe bis 2025 93 Prozent der neuzugesagten Projektmittel für Vorhaben, die die Gleichstellung voranbringen, zu veranschlagen. Zudem die Vorgaben des [BMZ-Menschenrechtskonzepts](#) (letzter Zugriff 17.07.2024) (Leistungsprofil für das Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“) zur Berücksichtigung und Anwendung in allen Vorhaben der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit.
- Die [Leitlinien des Auswärtigen Amts](#) (letzter Zugriff 17.07.2024) für eine feministische Außenpolitik, die den Einsatz gegen Gewalt an und Diskriminierung von queeren Menschen als integralen Bestandteil definieren und dazu verschiedene Maßnahmen formulieren.
- Das Engagement im Rahmen der [Equal Rights Coalition](#) (letzter Zugriff 17.07.2024) (ERC) Deutschlands als Co-Vorsitz gemeinsam mit Mexiko 2022-2024, der auf eine Stärkung ihrer Struktur, die Einrichtung des Sekretariates, die Durchführung einer internationalen ERC-Konferenz in Berlin Ende 2024 und eine langfristige Kooperation

¹ Das Papier verwendet im Folgenden den Begriff „queer“ als Oberbegriff für alle Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Geschlechtsmerkmale der queeren Community angehören, insbesondere lesbische, schwule, bi, trans,*, inter* und queere Menschen (LSBTIQ*).

Deutschlands in den thematischen Gruppen der ERC zwecks Stärkung des Menschenrechtsschutzes der queeren Community in aller Welt abzielt.

- Vertretung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Deutschlands in der [LGBTIQ Equality Subgroup](#) (letzter Zugriff 17.07.2024), die auf der Grundlage der LSBTIQ Gleichstellungsstrategie 2020-2025 der Europäischen Kommission eingerichtet wurde und Vertretung Deutschlands unter der Ägide des Europarats im [Unterausschuss zu sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale](#) (letzter Zugriff 17.07.2024) (ADI-SOGIESC) sowie dem [European Governmental LGBTI Focal Points Network](#) (letzter Zugriff 17.07.2024) (EFPN).

Dieses Empfehlungspapier soll die zuständigen Bundesressorts bei der Umsetzung der im Aktionsplan „Queer leben“ vereinbarten Maßnahmen mit konkreten Vorschlägen unterstützen. Wie im Aktionsplan festgehalten, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und den Bundesrat im Jahr 2024 über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden von den Verbänden und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community eingebracht.

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, im Folgenden das Akronym „SOGIESC“ als Abkürzung für diverse sexuelle und geschlechtliche Identitäten, Geschlechtsausdrücke und Geschlechtsmerkmale zu verwenden.

Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung

1. Maßnahme „LSBTIQ*-Anliegen werden weiterhin innerhalb der Institutionen der deutschen Auswärtigen Politik und staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und deren Verfahren und Aktivitäten verankert (u.a. durch Aus- und Weiterbildung, Sensibilisierungsarbeit, Integration von LSBTIQ+-Anliegen in Länderstrategien und Berichterstattung“

- Empfehlung 1 – Austauschformate mit der Zivilgesellschaft, mit Ländern und Kommunen weiterführen und stärken, unter anderem in Form eines spezifischen SOGIESC-Expert*innen-Forums in der deutschen Auswärtigen und Entwicklungspolitik (im nachfolgenden: „SOGIESC-Expert*innen-Forum“).
 - Die Bundesregierung ermöglicht weiterhin Austausche zwischen zivilgesellschaftlichen Stakeholdern in Deutschland, Kommunen, Ländern und Bundesregierung. Ziel dieser Austauschformate soll sein, die Auswärtige

Politik und Entwicklungszusammenarbeit durch Expertise aus der Zivilgesellschaft zu stärken und unter anderem gegenseitig Informationen zu aktuellen Problemlagen und Bedarfen auszutauschen. Besonders hilfreiche Formate wären Ad-hoc-Treffen zu Notfallsituationen, länderbezogene Austausche oder interventions- beziehungsweise fokusbezogene Austausche über alle oben genannten Stakeholder- und Handlungsebenen im Rahmen eines SOGIESC-Expert*innen-Forums. Bereits bestehende Angebote sollten nach Bedarf ausgebaut werden.

- Es wird empfohlen, eine offizielle und nach außen kommunizierte, institutionelle „Anlaufstelle“ im BMZ und AA einzurichten, um einen niedrigschweligen Austausch zu themenbezogenen Fragen beziehungsweise Vernetzung für die Zivilgesellschaft sowie Verantwortliche aus Ländern und Kommunen zu ermöglichen. Diese Anlaufstelle sollte außerdem regelmäßig sowie anlassbezogen Informationen, neue Entwicklungen und Programme mit interessierten Stakeholdern proaktiv teilen.
- Einrichtung eines SOGIESC-Expert*innen-Forums in der deutschen Auswärtigen und Entwicklungspolitik, in das
 - einerseits von Seiten des BMZ und AA Themen eingebracht werden können, beispielsweise zum NAP, Konsultation zum LSBTI-Inklusionskonzept, zu konkreten Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit oder zu unerwarteten Entwicklungen und so weiter und
 - andererseits Themen von Zivilgesellschaft, Kommunen und Ländern eingebracht werden können zum Austausch mit BMZ und AA.
 - Dieses Forum muss für interessierte Expert*innen offenstehen und niedrigschwellig zugänglich sein.
 - Der Austausch im SOGIESC-Expert*innen-Forum muss mit Ressourcen unterlegt werden, zum Beispiel Finanzierung der Reisekosten für die Zivilgesellschaft, Aufwandsentschädigungen oder Ähnliches.
 - Regelmäßige Evaluation und Ergänzung des durch Outright International erstellten zentralen Best-Practice-Katalogs. Dies sollte dann in den Arbeitstreffen des Expert*innen-Forums besprochen werden.
 - Als alternativer oder anfänglicher Zugang könnten Ad-hoc-Veranstaltungen dienen statt fester Formate.
- SOGIESC-Themen sollten auch in anderen Konferenzen wie beispielsweise Gleichstellungs- und Fachkonferenzen im Sinne des Mainstreaming berücksichtigt werden, um SOGIESC-Sichtbarkeit in anderen Themen zu schaffen und neue Stakeholder zu erreichen. Auf der lokalen Ebene begegnen sich Menschen etwa im Rahmen von Städteaususchen viel niederschwelliger, als

dies in großen internationalen Projekten geschieht. Auch kann auf lokale Besonderheiten/Gegebenheiten ganz anders eingegangen werden. So können Vorbehalte abgebaut und die Stärkung von queerer Chancengleichheit effizienter erreicht werden. Die Austauschformate sollten daher kommunale und internationale Städtezusammenarbeit zur Stärkung der Menschenrechte und Chancengleichheit von queeren Menschen miteinbeziehen. Diese könnten zudem beispielsweise durch eine extra darauf ausgerichtete zusätzliche Förderlinie von Engagement Global unterstützt sowie sichtbar und strategisch genutzt werden.

- Empfehlung 2 – Verankerung von SOCIESC-Themen innerhalb des AA und BMZ

Es bedarf einer Prüfung, Weiterentwicklung und Systematisierung der AA-Länderberichte, etwa mittels eines umfassenden Fragenkataloges zur rechtlichen und gesellschaftlichen Situation, um eine standardmäßige ganzheitliche Analyse der Situation aller SOGIESC-Dimensionen im Sinne des Mainstreaming zu gewährleisten. Die Länderberichte werden zeitnah und aktuell auf den Länderseiten des AA veröffentlicht.

- Empfehlung 3 – Sichtbarkeit von SOCIESC-Themen

Den IDAHOBIT (17. Mai), den Internationalen Tag der Menschenrechte, den Pride Month Juni und die jeweiligen lokalen Pride-Veranstaltungen und -Demonstrationen in den Institutionen der Auswärtigen Politik auch zukünftig noch nachhaltiger integrieren, beispielsweise durch Hissen von Regenbogenflaggen an bisher unbeteiligten Botschaften, verstärkte Organisation von Veranstaltungen mit lokalen queeren Organisationen und Initiativen, öffentlichkeitswirksame Bekenntnisse und Unterstützung für und durch Auslandsvertretungen, verstärkte Unterstützung von SOGIESC-Menschenrechtsprojekten lokaler Organisationen sowie strukturelle, institutionelle Unterstützung lokaler Organisationen, die zu SOGIESC-Themen arbeiten, durch die Auslandsvertretungen.

- Empfehlung 4 – Schaffung einer Queer Ambassador-Position

Schaffung einer expliziten Queer Ambassador-Position vergleichbar mit den USA, Großbritannien oder Frankreich (Queerbeauftragte*r für Internationales), deren Aufgabenbereich sich an die Aufgabenstellungen der bereits existierenden Ambassadors anlehnen und gemeinsam mit dem SOGIESC-Expert*innen-Forum diskutiert werden sollte, und die dafür Sorge trägt, dass Deutschland tatsächlich zu den Spitzenreitern im SOGIESC-Menschenrechtsschutz aufrückt.

- Empfehlung 5 - Strategische Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien gleichgesinnter Länder

Initiative ergreifen, um mit anderen Ländern und der Zivilgesellschaft eine gemeinsame, internationale Strategie für den Umgang mit Ländern zu entwickeln, die derzeit strategisch queerfeindlich vorgehen, wie etwa Ghana und Uganda, und gleichzeitig weiterhin bilateral über den Einsatz der Auslandsvertretung auf diplomatischen Wegen und durch Unterstützung der lokalen Zivilgesellschaft darauf einwirken, dass queerfeindliche Politiken verhindert werden. Initiativen multiplizieren, um zusammen mit anderen Partnern und Zivilgesellschaft jene Länder zu stärken und zu ermuntern, die positive Entwicklungen im SOGIESC-Menschenrechtsschutz aufweisen oder die es ablehnen, bestehendes Strafrecht hinsichtlich SOGIESC zu verschärfen, um so letztendlich eine weitere Entkriminalisierung zu befördern.

2. Maßnahme „Stärkung der Rechte, Repräsentanz und Ressourcen von LSBTIQ* in der Entwicklungszusammenarbeit und in den auswärtigen Beziehungen im Rahmen der Entwicklungs- und feministischen Außenpolitik, einschließlich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik des Krisenmanagements“

- Empfehlung 1 – Ausschluss der Förderung anti-gender oder anti-queerer Organisationen
 - Ausschluss von Förderung anti-gender oder anti-queerer Organisationen, einschließlich religiöser Gruppierungen, die sich für eine Kriminalisierung von queeren Menschen, eine Verschärfung bestehender Strafgesetze oder eine gesellschaftliche Stigmatisierung und Ausgrenzung aussprechen, ausgesprochen haben oder denen solche Regelungsvorhaben oder Äußerungen nachgewiesen werden. Konkrete Details zu Ausschlusskriterien und so weiter sollten im SOGIESC-Expert*innen-Forum (siehe [Maßnahme 1](#)) diskutiert und beschlossen werden. Diesbezüglich sollten vor allem folgende Fragen diskutiert und beantwortet werden:
 - Was gilt als „anti-gender“ oder „anti-queer“?
 - Ab wann ist ein Ausschluss gefordert? Etwa wenn ein Beschlusspapier vorliegt, ein Interview eines Mitglieds der Organisation oder wenn entsprechende Angaben in der Satzung gemacht werden?
 - Anpassung der Förderrichtlinien, damit keine Projekte mit anti-gender oder anti-queeren Narrativen (versehentlich) gefördert werden:

- Hierbei sollte nicht nur die geförderte Organisation im Fokus sein, sondern auch deren Zulieferer und (Sub-)Auftragnehmer*innen im Sinne der Lieferkette.
 - Fördermittel sollten in Fällen von anti-gender beziehungsweise anti-queeren Projekten nicht eingestellt, sondern an NGOs und Projekte umgeleitet werden, die sich für SOGIESC-Belange einsetzen.
 - Zur Aufdeckung von entsprechenden Geldströmen sollten investigative Rechercheprojekte nach dem „Follow the Money“-Prinzip finanziert werden, die sich mit der Finanzierung von anti-gender-/anti-queer-Bewegungen beschäftigen.
- Empfehlung 2 – Monitoring-Prozesse
 - Es sollte weiterhin dokumentiert werden, wie Deutschland im globalen Vergleich der SOGIESC-Projektförderung abschneidet, unter anderem durch die Weiterführung der Kooperation und Beteiligung am [Global Philanthropy Project](#) (letzter Zugriff 17.07.2024). Anhand der Ergebnisse sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Vorbildfunktion Deutschlands im Einklang mit den Zielen der feministischen Entwicklungs- und Außenpolitik zu unterstützen. LSBTIQ*-Projekte müssen multipliziert werden. Ein zu bestimmender Prozentsatz (0,5 Prozent) der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und ein Hundertmillionen-Programm für LSBTIQ*-Projekte müssen festgelegt werden, damit Deutschland hier an die Spitzenreiter anschließt.
 - Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit, die auch queere Menschen unterstützen, sollten fortwährend beobachtet werden, inwiefern queere Personen tatsächlich von diesen profitieren. Im Rahmen des Projektmonitorings sollten unter anderem durch Entwicklung entsprechender Wirkindikatoren eine standardmäßige Betrachtung gewährleistet werden.
 - Empfehlung 3 – Stärkere Berücksichtigung von SOGIESC-Themen innerhalb der SDG-Kategorien

Deutschland sollte sich international gemeinsam mit anderen Staaten aktiv dafür einsetzen, dass SOGIESC-Themen stärker in den Sustainable Development Goals (SDGs), insbesondere SDG 10, und den zugeordneten Indikatoren berücksichtigt werden.

- Empfehlung 4 – Strategisches Vorgehen gegen anti-queere und anti-gender Narrative
 - Gezielte Förderung von Projekten gegen anti-queere Politiken budgetieren und umsetzen (unter anderem investigative Recherchen, Entwicklung von effektiver Gegenwehr).
 - Vergabe eines Forschungsauftrags: Zusammentragen und Auswertung von bestehender Forschung zur globalen anti-gender-Bewegung (Geldgeber, Netzwerke, Ziele, Wirkungsorte und so weiter) und Ableitung von Empfehlungen, wie die deutsche Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit diesen Bestrebungen wirksam und nachhaltig in Partnerländern und in der internationalen Zusammenarbeit (UN, OECD, CoE, EU) begegnen kann.

- Empfehlung 5 – LSBTI-Inklusionskonzept

Der [Leitfaden](#) (letzter Zugriff 17.07.2024) von OutRight International wird zur praktischen Umsetzung des LSBTI-Inklusionskonzepts herangezogen. Weiterhin sollte das LSBTI-Inklusionskonzept um folgende Punkte ergänzt werden:

- Inklusion von Geschlechtsausdruck als wichtige Säule. Verwendet werden sollte die international übliche Formulierung von „SOGIESC“ (sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale).
- Queere Organisationen im In- und Ausland sollten über gezieltes Capacity Building/Professionalisierung befähigt werden, eigene Projekte umzusetzen. Fördermöglichkeiten im In- und Ausland müssen pro-aktiv mit der Zivilgesellschaft kommuniziert werden.
- Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung sollten strategische Prozesse zur proaktiven Diversifizierung des eigenen Personals hinsichtlich Mehrfachzugehörigkeiten von Mitarbeitenden zu vulnerablen/marginalisierten Gruppen eingeführt werden.
- Die Aufzählung schutzbedürftiger Zielgruppen sollte zumindest um folgende ergänzt werden: queere Geflüchtete, HIV-positive Menschen, queere Sexarbeitende, FLINTA* (statt lediglich trans* und inter*), queere BIPOC.
- Neben internationalen Menschenrechten sollte auch das internationale Humanitäre Recht (IHR) als wichtiges Handlungsfeld definiert werden. So sollte Deutschland sich beispielsweise dafür einsetzen, dass alle Dimensionen von SOGIESC als Vulnerabilitätsmerkmale im IHR eingebettet werden beziehungsweise sicherstellen, dass dies im eigenen Völkerstrafgesetzbuch umgesetzt wird.

- Definition konkreter und messbarer Ziele, etwa konkreter Quoten (vergleichsweise mit feministischer Außenpolitik) oder Leistungs-/Wirkungskennzahlen, die auch Einfluss auf die Erfolgsbewertung von Abteilungen/Führungskräften haben, um so kontinuierlich die Querschnitts-Verankerung von SOGIESC-Dimensionen beurteilen zu können.
- Empfehlung 6 – Verankerung von SOGIESC-Themen und Austauschformate in auswärtigen Kulturbeziehungen

SOGIESC-Themen und Austauschformate für queere Personen müssen auch in den auswärtigen Kulturbeziehungen (Goethe-Institute und IFA) verankert werden. So sollten verstärkt thematische Besuchsreisen für queere Personen nach Deutschland gefördert werden. Lehren aus der Geschichte und die hiesige Situation mit Bezug auf SOGIESC in Geschichte und Gegenwart, ihre Herausforderungen und Errungenschaften, künstlerische Produktionen und Good Practice Beispiele sollten in den deutschen Kulturinstituten vor Ort vermittelt werden. Entsprechende Materialien und Medien müssen bereitgehalten werden.

3. Maßnahme „Zivilgesellschaftliches Engagement im Bereich LSBTIQ*-Rechte soll gefördert und unterstützt werden“

- Empfehlung 1 - Vervielfachung der Unterstützung von Menschenrechtsverteidiger*innen und queeren Aktivist*innen im Globalen Süden und Osteuropa
 - Ein Prozentsatz der bilateralen EZ sollte für SOGIESC-Projekte festgelegt werden (genauer: siehe [Maßnahme 2, Empfehlung 2](#)).
 - Möglichkeiten, die Elisabeth-Selbert-Initiative strukturell wie finanziell zu stärken, sollten gesucht werden, um die Unterstützung von Menschenrechtsverteidiger*innen zu erhalten und auszubauen.
 - Förderung queerer Aktivist*innen und Anwält*innen zum Beispiel durch Stipendien-Programme für eine Weiterbildung an deutschen Universitäten.
- Empfehlung 2 – Sichtbarkeit für zivilgesellschaftliches Engagement
 - Verleihung eines „Queer-Awards“ durch die Bundesregierung (nach Prinzip „nothing about them without them“) unter Beachtung potenzieller Gefahren einer erhöhten Sichtbarkeit von Aktivist*innen:
 - Fördert Sichtbarkeit für das Projekt und die Lage/Initiativen vor Ort
 - Preisgeld für Award kann als weitere Unterstützung dienen

- Bereits bestehende Menschenrechtspreise sollten dafür genutzt werden, auch queere Aktivist*innen auszuzeichnen, wie beispielsweise beim Deutsch-Französischen Menschenrechtspreis 2023 erfolgt.
- Empfehlung 3 – Allgemeine Leitlinien für die Projektführung
 - Projektförderung in den Bereichen strategische Prozessführung, Überzeugungsarbeit an afrikanischen Institutionen, Arbeit mit Medien als Multiplikatoren und ähnliche Projektthemen sind vonnöten.
 - Es braucht auch eine direkte Projektförderung lokaler und regionaler Gruppen durch die Auslandsvertretungen und Transparenz der Fördermöglichkeiten (Kommunikation im Rahmen des Möglichen, da wo es angebracht ist). Die Prinzipien des „Do no harm“ sind zu beachten.
 - Zum Thema SOGIESC, humanitäre Hilfe, Katastrophenhilfe und direkte Unterstützung von queeren Personen als besonders vulnerable Gruppe ist das Leitthema „Leave no one behind“ und die SDGs zu beachten. Der Zugang zu Unterstützung, Hilfe und Gesundheit für alle ist sicherzustellen.
 - Eine Steigerung von Finanzvolumen und Einzelmaßnahmen im Bereich SOGIESC-Projektförderung muss regelmäßig gemessen werden.
 - Es braucht eine Kommunikation von Good Practice Beispielen (strategisch wichtiger Projektförderungen) zwecks Vervielfachung derselben.
- Empfehlung 4 - Administrative Anpassungen: Vereinfachung der Mittelbeantragung
 - Die Rahmenbedingungen für die Arbeit von NGOs in Ländern, in der Menschen aufgrund von SOGIESC-Merkmalen beziehungsweise Aktivitäten dazu kriminalisiert werden, sind sehr herausfordernd. Um diese wichtige Arbeit angemessen zu unterstützen, ist Unterstützung bei der Professionalisierung der deutschen NGOs notwendig. Hierzu gehört auch die Schaffung niedrigschwelliger und pragmatischer Förderangebote für kleine NGOs (ohne große Eigenmittel und Back-Office) zur Verwirklichung kleinerer EZ-Projekte oder Unterstützung gefährdeter Menschenrechtsverteidiger*innen.
 - Zudem müssen (administrative) Prozesse und die Beantragung und Bewirtschaftung von Projektmitteln vereinfacht werden. Insbesondere sollten Förderrichtlinien für Projekte bis zu einer kritischen Fördermittelgrenze, sowie eine Vereinfachung des Antragsverfahrens und der Verwendungsnachweisprüfung überprüft werden. Die Ausarbeitung der Details wie beispielsweise der kritischen Fördermittelgrenze wird durch das SOGIESC-Expert*innen-Forum (siehe [Maßnahme 1](#)) diskutiert.

- Es braucht mehr Bürokratieabbau, Reformierung von Förderkriterien, Möglichkeit der Streichung und Reduzierung von Eigenanteilen in Finanzplänen, Möglichkeit der Einstellung von Personalmitteln und Personalstellen auch im Inland im Sinne der Nachhaltigkeit von Projekten, Flexibilität auch in der Rechtsform von Projektpartnerorganisationen (Registrierung von Organisationen, die zu SOGIESC-Themen arbeiten, als solche in Staaten, die queere Menschen kriminalisieren, ist kaum möglich).
 - Flexibilisierung und Abbau von Hürden ist dringend geboten, um Reformen voranzutreiben und auch um die Ministerialbürokratien und die entsprechenden Bundestagsausschüsse (Haushalt, Menschenrechte) zu erreichen und zu sensibilisieren.
 - Eine öffentliche Veranstaltung beider Bundesministerien zu diesem Themenkomplex sollte durchgeführt werden.
- Empfehlung 5 – Lokale Strukturen schützen

Es muss durch strukturelle begleitende Analysen und Maßnahmen verhindert werden, dass sich die lokale queere Community im Ausland durch Konkurrenz um finanzielle Mittel spaltet und so wertvolle Netzwerke gefährdet werden.
 - Empfehlung 6 – Wirtschaftspolitik über gesetzliche Vorgaben (etwa Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) hinaus sensibilisieren
 - Investoren und Handelskammern sollten stärker im Falle von Investitionen darauf achten, dass Belange diverser SOGIESC vor Ort unterstützt werden. Die mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschaffenen Instrumente, einschließlich des Unterstützernetzwerks des AA über die Auslandsvertretungen, sollte weiterhin genutzt werden, um Veranstaltungen mit den Handelskammern und Unternehmen vor Ort durchzuführen, um über SOGIESC-inklusive menschenrechtliche Belange zu informieren und zu beraten.
 - Unterstützung von deutschen Investor*innen/Arbeitgebenden, um vor Ort gute SOGIESC-Praktiken umsetzen zu können (Personal- und Organisationsprozesse, Arbeitgebendenmarke, CSR und so weiter).
 - Botschaften und Handelskammern können vor Ort Kontakte zwischen Zivilgesellschaft und deutschen Arbeitgebenden herstellen, beispielsweise im Rahmen des oben genannten Unterstützernetzwerks über die Auslandsvertretungen durch die bereits bestehende Kooperation im oben genannten Unterstützernetzwerk.

- Weitere Möglichkeiten der wirksamen Einbindung der Privatwirtschaft sollen im SOGIESC-Expert*innen-Forum (siehe [Maßnahme 1](#)) diskutiert werden.
- Empfehlung 7 – Städtepartnerschaften und kommunale Entwicklungszusammenarbeit

Städtepartnerschaften und kommunale Entwicklungszusammenarbeit sowie Partnerschaften zwischen Bundesländern und ausländischen Staaten, insbesondere aus dem globalen Süden² sollten genutzt werden, um SOGIESC-Themen stärker zu fördern, indem der Wert von Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Respekt thematisiert wird:

- unter anderem Unterstützung des Wachstums des Rainbow Cities Network (Solidarität am Beispiel der Niederlande; gegebenenfalls finanzielle Unterstützung der Städte des Globalen Südens (Mitgliedsbeiträge, Reisekosten und so weiter)).
- Förderung oder Kofinanzierung von Projekten des Rainbow Cities Network, unter anderem bei der Entwicklung eines IT-Tools für vorhandene Good Practice Beispiele (vergleichsweise der Online-Datenbank von [Metropolis](#)) (letzter Zugriff 17.07.2024).
- Capacity Building für Zivilgesellschaft-Trainings zu digitalem Aktivismus sollten gefördert werden („know your rights“, „strategic litigation“).
- Fonds für strategische Prozessführung zu SOGIESC-Themen im Inland und Ausland.
- Thematisierung der Folgen der Kolonial- und Missionsgeschichte.

² Der Begriff „Globaler Süden“ wird im nachfolgenden verwendet, um Staaten zu benennen, die im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Kontext im Vergleich zu anderen Ländern, unter anderem aufgrund des Kolonialismus, benachteiligt sind. Die AG weist darauf hin, dass der Begriff „Globaler Süden“ in diesem Kontext verwendet wird, da er von Akteur*innen in Politik und Forschung genutzt und verstanden wird. Es gibt jedoch Kritik an dem Begriff, unter anderem, dass die so implizierte „Einteilung der Welt in zwei Hälften – den unterprivilegierten, armen Süden und den fortschrittlichen, reichen Norden – eine undifferenzierte Sichtweise darstellt, da beide Gruppen keineswegs eine homogene Masse bilden.“ ([Friedrich-Ebert-Stiftung](#)) (letzter Zugriff 17.07.2024)

Vgl. <https://www.fes.de/wissen/globaler-sueden>, (letzter Zugriff 17.07.2024),

<https://www.deutschlandfunkkultur.de/globaler-sueden-100.html>. (letzter Zugriff 17.07.2024).

- Empfehlung 8 – Wichtige Crossborder-Netzwerke fördern
 - Erarbeitung neuer und Ausbau der finanziellen Unterlegung von bestehenden Förderlinien für grenzüberschreitende Austauschprogramme und Fortbildungsreihen.
 - Projektgelder zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken innerhalb Deutschlands.
 - Gezielte Projekte zur Vernetzung der Akteur*innen im Globalen Süden durch bessere Förderung.
 - Ein starker Fokus sollte auch auf der lokalen Ebene liegen. Projekte der lokalen Entwicklungszusammenarbeit sollten zur Sensibilisierung, Stärkung von NGO-Strukturen in den Ländern und zur Unterstützung von Aktivist*innen genutzt werden. Insbesondere Jugendnetzwerke, wie beispielsweise im Rahmen des Deutsch-Französischen, des Deutsch-Griechischen und des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes sollten hierbei besondere Berücksichtigung finden.

4. Maßnahme „Einsatz für eine starke Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union und International, die auch intersektionale und inklusive Aspekte mitberücksichtigt“

- Empfehlung 1 - Forschungsauftrag

Vergabe eines Forschungsauftrags: Gibt es strukturelle Ungleichbehandlungen der unterschiedlichen Zielgruppen innerhalb der queeren Community im Zusammenhang der deutschen Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit etwa hinsichtlich der Berücksichtigung in Ausschreibungen, der Bewilligung von Anträgen (unter anderem BMZ, GIZ), der Vergabe von Fördermitteln, der Gewährung von humanitären Visa.
- Empfehlung 2 – Einhaltung grundlegender Werte des Unionsrechts

Deutschland muss dafür Sorge tragen, dass die im Unionsrecht verbrieften grundlegenden Werte wie Nichtdiskriminierung, Minderheitenschutz und Vielfalt in der EU gestärkt werden.

 - Die Nichtdiskriminierung innerhalb der EU muss vorangebracht, die horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie darf von Deutschland nicht länger blockiert werden.
 - Die [LSBTIQ*-Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission \(letzter Zugriff 17.07.2024\)](#) (2020-2025) muss fortgesetzt und die Umsetzung ihrer

Maßnahmen unter der neuen Europäische Kommission weiter vorangetrieben werden.

- Bestehende Lücken in der Gesetzgebung gegen queerfeindliche Hassgewalt und -rede in der EU müssen dringend geschlossen werden. Deutschland kommt hierbei eine besondere Rolle zu.
 - Die EU muss trotz der GEAS-Reform das individuelle Recht auf Asyl aufgrund von SOGIESC wahren, etwa durch die Umsetzung der EU-weiten Schutzbestimmungen von besonders schutzbedürftigen Personen vor allem aus Ländern, in denen gleichgeschlechtliche Handlungen mit Haft- oder Todesstrafe geahndet werden.
 - Die EU muss Sorge dafür tragen, dass die Menschenrechte queerer Menschen in aller Welt geschützt und Menschenrechtsverteidiger*innen, die sich für SOGIESC-Belange einsetzen, weltweit gestärkt werden. Gegen die Verletzung der Rechte queerer Menschen durch andere EU-Mitgliedsstaaten müssen Kommission und Rat ganz entschlossen vorgehen. Bei allem kommt Deutschland eine besondere Rolle zu.
- Empfehlung 3 – Etablierung einer Praxis der regelmäßigen, automatischen Drittintervention bei Fällen vor dem EUGH zu SOGIESC-Rechten

Die Niederlande haben bereits erfolgreich gezeigt, wie durch Drittinterventionen in wichtigen Menschenrechtsfällen zusätzliche Perspektiven und Argumente eingebracht werden können, die den Schutz und die Förderung von Grundrechten stärken.

- Insbesondere bei Fällen, die die Rechte von queeren Personen und die Geschlechtergleichstellung betreffen, ist es von großer Bedeutung, dass progressive Staaten wie Deutschland ihre Stimme einbringen.
- Damit eine solche Praxis effektiv umgesetzt werden kann, empfehlen wir, dass auf ministerieller Ebene eine feste Struktur und ein festgelegtes Verfahren etabliert werden, sodass nicht bei jedem neuen Fall eine individuelle Koordination notwendig ist.

5. Maßnahme „Erarbeitung und finanzielle Unterlegung eines umfassenden Gender-Aktionsplan für die Entwicklungszusammenarbeit unter Beteiligung der Zivilgesellschaft“

- Empfehlung 1 – Umsetzung des Gender-Aktionsplans für die Entwicklungszusammenarbeit

Der [dritte entwicklungspolitische Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter](#) (letzter Zugriff 17.07.2024) (GAP) wurde 2023 beschlossen und gilt für die Jahre 2023 bis 2027. Eine Evaluation ist geplant. Der erste Zwischenstand soll im Jahr 2025 veröffentlicht werden.

- In der anstehenden Evaluation des Gender-Aktionsplans sollte auch geprüft werden, inwiefern vielfältige Geschlechtsidentitäten, Geschlechtsausdrücke und Geschlechtsmerkmale tatsächlich berücksichtigt wurden, insbesondere bei der Projektförderung.
- Insbesondere sollte geprüft werden, wie FLINTA*-Projekte gesondert gefördert werden können, und wie sichergestellt werden kann, dass im Rahmen einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik Geschlecht divers und nicht rein binär gedacht beziehungsweise definiert wird.
- Die Evaluation sollte Rückmeldungen aus der Zivilgesellschaft einbeziehen.
- Der Prozess muss weiterhin regelmäßig evaluiert werden und kohärent zu anderen Prozessen und Leitlinien sein (Menschenrechtskonzepten, Selbstverpflichtungen, Inklusionskonzepten und so weiter).

6. Maßnahme „Schaffung weiterer Stellen für Menschenrechtsarbeit an geeigneten Auslandsvertretungen“

- Empfehlung 1 – personelle Aufstockung der Menschenrechtsarbeit an Auslandsvertretungen
 - Bei der Schaffung der Stellen sollte auch auf eine proaktive Diversifizierung des eigenen Personals hinsichtlich Mehrfachzugehörigkeiten von Mitarbeitenden zu vulnerablen/marginalisierten Gruppen geachtet werden.³
 - Bei der Auswahl geeigneter Auslandsvertretungen zur Schaffung weiterer Stellen für Menschenrechtsarbeit soll auf die Expertise, Kontakte und

³ Zum aktuellen Umsetzungsstand, insbesondere zu dieser Maßnahme, wird auf den für Herbst geplanten Bericht an den Bundestag und Bundesrat zur Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung hingewiesen.

Erfahrungen hiesiger zivilgesellschaftlicher Organisationen zurückgegriffen werden. Diese müssen eingebunden und ihre Expertise genutzt werden.

- Zu den Anforderungen zur Aus- und Weiterbildung siehe auch [Maßnahme 11.](#)

7. Maßnahme „Die Bundesregierung setzt sich im Dialog und in multilateralen Foren verstärkt für LSBTIQ*-Anliegen ein und unterstützt etwa das Mandat des Unabhängigen Sachverständigen der Vereinten Nationen für den Schutz vor Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität“

- Empfehlung 1 – Einsatz auf UN-Ebene und regionaler Organisationen

Die Bundesregierung bringt zusammen mit den EU-Partnern, anderen like-minded Staaten und der Zivilgesellschaft immer dann Initiativen auf UN-Ebene voran, wenn sie Aussicht auf Erfolg haben und bindet dabei Menschenrechtsverteidiger*innen ein, die sich für SOGIESC-Belange einsetzen, etwa für Side Events in Genf oder New York. Zudem unterstützt sie Projekte regionaler Organisationen, die zu SOGIESC-Themen arbeiten, im Bereich Interessenvertretung (zum Beispiel von Panafrica ILGA) gegenüber afrikanischen Institutionen.

- Empfehlung 2 – Einsatz in humanitären Notsituationen

Nicht ausschließlich, aber insbesondere dann, wenn deutsche Institutionen, Organisationen oder Ressourcen bei der Entwicklung und Umsetzung von Response-Mechanismen beteiligt sind, müssen verpflichtend besondere Vulnerabilitäten von queeren Menschen berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen strukturell verankert werden, beispielsweise in Geberkonferenzen, humanitären Einsätzen, Preparedness- und Response-Plänen.

- Empfehlung 3 – Forschungsauftrag zu Lücken im Völkerrecht

Forschungsfrage: Gibt es Lücken im Völkerrecht, die den Schutz von queeren Menschen insbesondere in Konfliktsituationen schwächen? Welche besonderen Schutzbedarfe existieren für queere Menschen in Konfliktsituationen und damit zusammenhängenden Kontexten wie Flucht, Zugang zu Hilfsmechanismen, Peace Building, Rechtsmitteln und so weiter? Durch welche konkreten Maßnahmen (etwa Gesetzesvorhaben, gesonderte Aufnahmeprogramme, Förderprogramme oder ähnliches) kann diesen Problemen sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene begegnet werden?

- Empfehlung 4 – Forschungsauftrag zu Vulnerabilitäten bei humanitären Not-situationen

Forschungsfrage: Was sind Vulnerabilitäten – sowohl in internen Strukturen als auch externen Aktivitäten – von queeren Menschen in Response-Mechanismen und in der humanitären Hilfe wie beispielsweise UN-Missionen (unter anderem Friedensmissionen, UNICEF), Einsätzen von Rotem Kreuz und Technischem Hilfswerk und Einsätzen von weiteren NROs, und wie kann ihnen nachhaltig begegnet werden?

- Empfehlung 5 – Ausweitung des Völkerstrafrechts

Gezielter Outreach und Einsatz der Ausweitung des Paragraphen 7 des deutschen Völkerrechts zur strategischen Prozessführung hinsichtlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit basierend auf SOGIESC.

- Empfehlung 6 – Einsatz in multilateralen Foren

- Platzierung von SOGIESC-Themen im Rahmen multilateraler Foren (etwa G20, G7, Urban 7, World Urban Forum, World Economic Forum, Münchner Sicherheitskonferenz, Weltklimakonferenz) und Einbindung und Ermöglichung der Teilnahme relevanter queerer NGOs (aus Deutschland und Ausland) an diesen. Gezielte Maßnahmen wären unter anderem die Berücksichtigung von SOGIESC-Expert*innen im Rahmen von Arbeitsgruppen, Podien, Sitzen in Delegationen zu Konferenzen.
- Multilaterale Plattformen (auf UN-Ebene und kontinentalen Ebenen) muss Deutschland zusammen mit EU-Partnerländern, der EU-Kommission und dem Rat der EU sowie like-minded Ländern nutzen, um den SOGIESC-Menschenrechtsschutz zu stärken, ein Austausch über Good Practice Beispiele von Regelungen, Gesetzen und Vorhaben muss systematisiert werden, um gegenseitig voneinander zu lernen. Projekte zur zivilgesellschaftlichen Begleitung dieser Prozesse müssen gefördert werden.

- Empfehlung 7 – breite Unterstützung für SOGIESC-Themen ermöglichen

Öffentliche und nicht-öffentliche Diskussion von SOGIESC-Themen mit Staaten des Globalen Südens, um breitere Unterstützung unter anderem bei internationalen Policy-Prozessen zu erzielen (vergleiche Disaster auf der Konferenz in Quito im Rahmen des Habitat-Prozesses, als queere Menschen als vulnerable Zielgruppe aus der Abschlusserklärung gestrichen wurden).

- Empfehlung 8 – Einbindung kommunaler Strukturen

Die Bundesregierung ermöglicht es zudem kommunalen Strukturen, sich sowohl in bilateralen Dialogen und in multilateralen Foren als auch sich im Rahmen ihrer internationalen kommunalen Zusammenarbeit für SOGIESC-Themen einzusetzen, etwa durch eigene explizite Förderlinien bei Engagement Global.

8. Maßnahme „Die Bundesregierung bekennt sich zum Ziel eines universellen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten und setzt sich in ihrer bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit aktiv dafür ein. Dabei soll den Bedürfnissen und Anliegen von Menschen in all ihrer Diversität, einschließlich LSBTIQ*, angemessen Rechnung getragen werden“

- Empfehlung 1 – Unterstützung internationaler Programme zur Eindämmung und Überwindung von HIV/Aids
 - Von HIV und damit assoziierten Erkrankungen betroffene oder bedrohte Menschen sollten über ihre sowohl deutschen Interessenvertretungen (beispielsweise Deutsche Aids-Hilfe, Deutsche Aids-Stiftung), als auch lokale NGOs vor Ort bei der Entwicklung von (strukturellen) Maßnahmen mit einbezogen werden (Leitgedanke „Nothing about us without us“)
 - Konzeption (inklusive ausreichender finanzieller Ausstattung), Ausschreibung und Vergabe sowie Evaluation strukturell wirksamer Bildungsprojekte zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Selbstbestimmung zur nachhaltigen Prävention von HIV und damit assoziierten Erkrankungen.
- Empfehlung 2 – Gesetzliche Verankerung von SRGR

Einsatz der Bundesregierung für die Verankerung von gesetzlichen Regelungen im internationalen Recht zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit hinsichtlich sexueller und reproduktiver Gesundheit (beispielsweise Verbot von Genitalverstümmelungen und unnötigen operativen Eingriffen (insbesondere bei inter* Personen)).
- Empfehlung 3 – Zurverfügungstellung von Medikamenten

Einbeziehung und niederschwellige Zurverfügungstellung von Medikamenten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit (HIV-Medikation, PrEP, Hormone und so

weiter) in Programmen der humanitären Hilfe insbesondere für vulnerable/marginalisierte Gruppen diverser SOGIESC.

- Empfehlung 4 – strukturelle Präventionsarbeit

Die deutsche Diplomatie und Entwicklungszusammenarbeit machen deutlich, dass strukturelle Präventionsarbeit Menschenrechtsarbeit ist, das heißt auch, dass Verfolgung und Kriminalisierung aufgrund von SOGIESC kontraproduktiv sind und die Ausbreitung von HIV und AIDS begünstigen; Aufklärung von queeren Menschen über ihre Rechte stärkt das Selbstwertgefühl und ist mithin strukturelle Präventionsarbeit (Lehren aus unserer Geschichte).

9. Maßnahme „Stärkung des Engagements zu LSBTIQ* im bilateralen Dialog und in multilateralen Foren im Rahmen des deutschen Co-Vorsitzes der Equal Rights Coalition“

- Empfehlung 1 – Engagement im Bereich der Entkriminalisierung

Stärkung des Engagements der Bundesregierung im Bereich der Entkriminalisierung von queeren Menschen im bilateralen Dialog und in multilateralen Foren, etwa in einer thematischen Untergruppe der ERC.

- Empfehlung 2 – ERC-Menschenrechtskonferenz

Im Rahmen der für 2024 geplanten, großen Menschenrechtskonferenz soll durch eine großzügige Visavergabe an aktivistische queere Selbstvertretungen aus dem Ausland sichergestellt werden, dass insbesondere die Bedarfe der betroffenen Communitys in kritischen Ländern von diesen selbst formuliert werden können.

- Empfehlung 3 – nachhaltige Unterstützung des ERC-Prozess

Das Engagement Deutschlands im Rahmen der ERC muss über den gemeinsamen Co-Vorsitz mit Mexiko (2022-2024) hinaus andauern; auch das finanzielle Engagement Deutschlands für die ERC muss weitergehen, um den weiteren ERC-Prozess nachhaltig zu unterstützen.

- Empfehlung 4 – Einbindung anderer Ministerien

Mehr Bundesministerien außerhalb des AA müssen in den thematischen Arbeitsgruppen teilnehmen (BMJ, BMG, BMFSFJ, BMZ).

- Empfehlung 5 – ERC als Bündnisforum
 - Die ERC-Plattform als Staatenverbund mit zivilgesellschaftlicher Begleitung bietet sich an, um Themen wie Strategien gegen die internationale anti-gender-Bewegung, closing und shrinking spaces für die Zivilgesellschaft, mehr Projektförderung für Organisationen, die sich für SOGIESC-Belange einsetzen, und Bürokratieabbau oder Good Practice Beispiele für SOGIESC-Regelungsvorhaben und so weiter
 - Die Bundesregierung muss ihre diplomatischen Bemühungen steigern zwecks Gewinnung neuer ERC-Mitgliedsstaaten, vor allem auch aus dem Globalen Süden.
 - Die Rolle und Expertise der Auslandsvertretungen im Rahmen des ERC-Engagements muss gestärkt werden.

10. Maßnahme „Priorisierung der Menschenrechtsarbeit an geeigneten Auslandsvertretungen“

- Empfehlung 1 - Eine aktivere Rolle der Botschaften beziehungsweise Städtepartnerschaften unterstützen
 - Ausbau der Fördermittelvergabe über die Botschaften und internationalen Vertretungen Deutschlands, zugleich aber auch weiterhin über deutsche Partnerorganisationen.
 - Organisation von Netzwerktreffen unter anderem lokaler Akteur*innen, grenzüberschreitender regionaler Akteur*innen, zwischen deutschen und lokalen Akteur*innen.
 - Ausweitung der gezielten Unterstützung von Prides oder ähnlichen Veranstaltungen vor Ort (SOGIESC-Menschenrechtskonferenzen und so weiter), wobei die Prinzipien des „Do no harm“ beachtet werden, beispielsweise durch:
 - die Koordination und Veröffentlichung von Statements of Support,
 - die Teilnahme der*des jeweiligen Botschafter*in oder hoher diplomatischer Mitarbeitender der internationalen Vertretungen Deutschlands,
 - Hosting oder Zurverfügungstellung von (eigenen) Räumlichkeiten für Events/Empfänge und so weiter,
 - Standardisierte Budgetierung zur Realisierung flankierender (kultureller) Events (Ausstellungen, Panels, Reisekosten für Künstler*innen und Politiker*innen, Übersetzung von Filmen und so weiter),

- Proaktive, standardisierte Anfrage von Talking Points aus der jeweiligen queeren Community für Gespräche mit wichtigen Stakeholdern (Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und so weiter) aus dem jeweiligen Land,
 - Strukturierte, regelmäßige, interne Sammlung und Dokumentation von Good Practices aus deutschen Auslandsvertretungen, um sie anderen Botschaften als Inspirationsquelle zur Verfügung zu stellen, und um sie einerseits zu multiplizieren und andererseits zu standardisieren.
- Empfehlung 2 – stille Diplomatie

Die Auslandsvertretungen müssen abwägen zwischen öffentlichen Verlautbarungen und stiller Diplomatie, „Do no harm“ muss immer im Vordergrund stehen, ebenso das Prinzip der Konsultation und Einbeziehung der lokalen betroffenen Zivilgesellschaft; queerfeindlichen Diskursen muss aber auch die stille Diplomatie klipp und klar entgegenreten, auf die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen muss sie in bilateralen Gesprächen pochen. Staatliche Menschenrechtsverletzungen an queeren Menschen und deren Wiedergutmachung sollten thematisiert werden, ebenso dass die Bundesregierung sich dafür einsetzt, dass die Strafverfolgung in diesem Bereich gestärkt und Straffreiheit abgebaut wird (siehe auch Lehren aus der Geschichte: Aufhebung von Urteilen nach § 175 und Wiedergutmachung).
 - Empfehlung 3 – Leitfäden und Tool Kits

Bestehende Leitfäden und Tool Kits zu Handlungsmöglichkeiten und Empfehlungen für Botschaften werden genutzt und gegebenenfalls aktualisiert und den Auslandsvertretungen zur Verfügung gestellt.
 - Empfehlung 4 – Einbindung der Zivilgesellschaft

Im Rahmen der Umsetzung insbesondere dieser Maßnahme müssen die Expertise, Kontakte und Erfahrungen hiesiger zivilgesellschaftlicher Organisationen eingebunden und genutzt werden.

11. Maßnahme „Aufnahme von Modulen zu Diversity Management in Aus- und Fortbildungen des Auswärtigen Dienstes“

- Empfehlung 1 – Berücksichtigung eines ganzheitlichen Diversity-Ansatzes
 - Es ist darauf zu achten, dass ein ganzheitlicher Diversity-Ansatz genutzt wird, der Intersektionalitäten berücksichtigt und auch Aspekte von Antidiskriminierungsarbeit als komplementäres Konzept integriert.
 - Die Modulentwicklung zum Diversity Management in Aus- und Fortbildungen des Auswärtigen Dienstes sollte unter steter Beteiligung von Expert*innen aus der Zivilgesellschaft erfolgen. Die Teilnahme an den Modulen sollte (mindestens für aktuelle und zukünftige Führungskräfte) obligatorisch sein.
 - Die Aus- und Fortbildungen zum Erwerb von Regenbogenkompetenz müssen systematisch und strukturell im Auswärtigen Amt verankert und verstetigt werden. Wichtige Module sind auch die Themenpalette Lehren aus der Geschichte, Missions- und Kolonialgeschichte, Verfolgung von queeren Menschen im Nationalsozialismus und bis 1969 sowie Wiedergutmachung. Die singuläre Verfolgungsgeschichte queerer Menschen ist besonders geeignet, die Verpflichtung Deutschlands im Themenbereich aufzuzeigen und ein Umdenken zu bewirken.
 - Zur Schaffung weiterer Stellen für Menschenrechtsarbeit siehe auch [Maßnahme 6.](#)

12. Maßnahme „Die Bundesregierung fördert die Erhebung disaggregierter und anonymisierter Daten zur Menschenrechtssituation von LSBTIQ*, wo es möglich ist, etwa durch die Förderung des UN LGBTI Inclusion Index, und ohne dass Personen dabei in Gefahr gebracht werden könnten“

- Empfehlung 1 - Intersektionalität

Bei der Datenerhebung sollte berücksichtigt werden, Indikatoren zu erheben, die Rückschlüsse auf intersektionale Diskriminierung ermöglichen, also die Verlinkung von SOGIESC-Parametern mit weiteren Parametern, die Grundrechtsverletzungen wahrscheinlicher machen, wie beispielsweise soziale Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht (Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale), Behinderungen und so weiter.

- Empfehlung 2 – Berücksichtigung der Yogyakarta-Prinzipien

Bei der Erörterung der Auswertung der SOGIESC-Menschenrechtssituation beziehungsweise der Modellierung von Studien sollten insbesondere die in den Yogyakarta-Prinzipien und den Yogyakarta-Prinzipien +10 identifizierten Rechte zugrunde gelegt werden (etwa das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, Zugang zu medizinischer Versorgung, Recht auf Familiengründung, Recht auf Unversehrtheit der Wohnung, Recht auf fairen Verfahren, freie Berufswahl, Recht auf politische Partizipation, Zugang zu Rechtsbeiständen und so weiter).

- Empfehlung 3 – Einbeziehung von Erkenntnissen aus der Community

Die Datenerhebung sollte nicht nur Daten/Statistiken/Auskünfte staatlicher Stellen berücksichtigen, sondern es sollte auch auf Erkenntnisse aus betroffenen Gruppen und der Zivilgesellschaft zurückgegriffen werden. Die Datenerhebung und -auswertung sollte in Zusammenarbeit mit dieser erfolgen, gerade auch mit der Zivilgesellschaft aus dem Globalen Süden. Hierbei ist es wichtig, bei der Erhebung auf eine konsequente und verlässliche Rechtstaatlichkeit in Bezug auf der korrekten Dokumentation und Strafverfolgung von sowohl Straftaten (etwa Hassverbrechen, Hassrede und so weiter) als auch nicht strafbaren Handlungen (etwa Mikroaggressionen, Bullying, Stalking und anderes), die aufgrund einer wahren oder vermuteten SOGIESC-Zugehörigkeit erfolgten, zu achten.

- Empfehlung 4 – Allgemeine Anforderungen

Der Ausbau solcher alternativeren Datenerhebungen ist großflächig zu fördern. Existierende Studien werden gesichtet, ausgewertet und genutzt, Lücken müssen geschlossen werden, etwa zu trans* und inter* Personen sowie zu Regionen wie Westafrika, Südostasien, Mittelamerika.

Im Übrigen wird auf das Empfehlungspapier der AG Forschung und Daten verwiesen.

13. Maßnahme „Einsatz für die Anerkennung von Regenbogenfamilien und von in der Europäischen Union geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen/Lebenspartnerschaften in allen Mitgliedstaaten mit allen Rechtsfolgen“

- Empfehlung 1 – Grundsatz

Rechtliche Lücken in der Frage der Freizügigkeit und gegenseitigen Anerkennung von Familien mit gleichgeschlechtlichen beziehungsweise transgeschlechtlichen Eltern müssen dringend geschlossen werden.

- Empfehlung 2 – strategische Prozessführung

Förderung strategischer Prozessführung zur Anerkennung der Rechte von Regenbogenfamilien durch die Auflage eines entsprechenden Fördertopfes sowie die offizielle Beobachtung solcher Prozesse durch möglichst hochrangige Vertreter*innen der deutschen diplomatischen Außenvertretungen. Beispiele hierfür sind die EU-Elternschafts-VO und die Begleitung von Prozessführung vor dem EuGH, sowie die Unterstützung Deutschlands für den Entwurf der EU-Kommission für eine EU-Elternschaftsverordnung, um die Freizügigkeitsrechte von Regenbogenfamilien innerhalb der Europäischen Union zu sichern.

- Empfehlung 3 – Nutzung von Diplomatie und politischen und wirtschaftlichen Instrumenten

Aufbau politischen Drucks auf Staaten, die Rechte von Regenbogenfamilien einschränken, um ihre Anerkennung und ihren Schutz zu ermöglichen, durch stille Diplomatie und durch das konsequente Nutzen von politischen und wirtschaftlichen Instrumenten (unter anderem durch Unterstützung des Einfrierens von EU-Subventionen) oder Beteiligung Deutschlands an Verfahren, unter anderem vor dem EuGH und EGMR, um den Schutz dieser Familien und von queeren Personen zu ermöglichen (etwa als Streithelfer, vergleiche Vertragsverletzungsverfahren der EU Kommission gegen Ungarn (C-769/22) oder durch Abgabe schriftlicher Stellungnahmen).

- Empfehlung 4 – Anerkennung in Fluchtkontexten

Anerkennung von Regenbogenfamilien und anderen nicht-heteronormativen Familienkonstellationen in Fluchtkontexten, etwa bei der Familienzusammenführung, bei der Anerkennung von Fluchtursachen, zum Beispiel bei bisexuellen Personen, denen ihre Identität aufgrund des*der verschiedengeschlechtlichen Partner*in abgesprochen wird, bei der Verteilung in Deutschland (hier sollten Regenbogenfamilien in Orte kommen, die über eine queere (Beratungs-)Infrastruktur für Regenbogenfamilien verfügen).

14. Maßnahme „Stärkung des Schutzes von Zivilgesellschaften, insbesondere aus den Bereichen Journalismus, Aktivismus, Wissenschaft, Kultur und Menschenrechte, die sich für LSBTIQ*-Anliegen einsetzen, u. a. durch den Ausbau von Förder- und Schutzprogrammen wie der Elisabeth-Selbert-Initiative sowie Aufnahme hochgefährdeter Menschen und Gewährleistung eines vereinfachten und sicheren Antragswegs“

- Empfehlung 1 - Entgegensteuerung von queerfeindlichen Bewegungen

Die Bundesregierung sollte queerfeindlichen Bewegungen entgegensteuern, etwa durch:

- die aktive Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden/Vereinen und Communitys vor Ort unter anderem bei Kampagnen, Förderung von Projektarbeit und so weiter
- ein abgestimmtes gemeinsames strategisches Agieren mit anderen queerfreundlichen Staaten
- das Aufdecken von queerfeindlichen Strukturen, Akteur*innen und ihren Geldströmen durch Hintergrundrecherchen, Forschungsarbeiten und so weiter
- Nutzung und Streuung existierender Berichte zum Thema (etwa der ERC oder ILGA), zur Antigender-Bewegung und deren Strategien, im AA, BMZ und in den Auslandsvertretungen
- Nutzung multilateraler Plattformen (ERC, EU, Europarat, UN), um durch sinnvolle Strategien und Initiativen mit Partnerländern und Zivilgesellschaft queerfeindlichen Bewegungen und Phänomenen wie shrinking und closing spaces entgegenzuwirken
- Verstärkte Projektförderung für LSBTIQ*-Organisationen auch auf lokaler Ebene und in den Bereichen Akzeptanzförderung, Strategien der Lobbyarbeit, Arbeit mit Medien

- Empfehlung 2 – Bereitstellung von Infrastruktur

Bereitstellung von Räumen durch die Auslandsvertretungen, um Arbeit der lokalen Zivilgesellschaft zu ermöglichen und zu schützen, die möglicherweise im Heimatstaat Gefährdungen ausgesetzt sind, unter Beachtung der „Do no harm“ Prinzipien (siehe auch <https://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/schriften/band-7-leporello-2022-do-no-harm-but-do-something>) (letzter Zugriff 17.07.2024).

- Empfehlung 3 – Vernetzung lokaler Akteur*innen
Vernetzung von lokalen Akteur*innen für SOGIESC-Themen mit relevanten Entscheidungsträger*innen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und so weiter und deutschen/internationalen queeren Menschenrechts-Aktivist*innen über Netzwerkveranstaltungen, Empfänge, direkte persönliche Vermittlung.
- Empfehlung 4 – Aufnahme hochgefährdeter Menschen
Aufnahme von hochgefährdeten Menschen vereinfachen und einen sicheren Antragsweg gewährleisten. Humanitäre Visa für gefährdete Personen ermöglichen und dazu digitale Vergabeverfahren.

15. Maßnahme „Durchführung eines humanitären Aufnahme- programms für Afghanistan sowie Einrichtung einer Koordinierungsstelle, das vulnerable Personen berücksichtigt“

- Empfehlung 1 – Einbindung der Zivilgesellschaft
Die Bundesregierung sollte bei der Aufnahme queerer Personen aus Afghanistan im Rahmen des Brücken- beziehungsweise Bundesaufnahmeprogramms („BAP“) weiterhin auf die Expertise der Zivilgesellschaft zurückgreifen, um queere afghanische Menschen in Deutschland, aber auch in anderen Staaten in den Aufnahmeprozess einzubeziehen.
- Empfehlung 2 – Evaluierung
Im Rahmen der laufenden Evaluierung des humanitären Aufnahmeprogramms für Afghanistan soll die Bundesregierung prüfen, inwieweit das in der Aufnahmeanordnung festgelegte gegenwärtige Prinzip geändert werden kann, nach dem die Meldungen durch die NGOs grundsätzlich nur dann akzeptiert werden, wenn sich die Hauptperson zu diesem Zeitpunkt in Afghanistan befindet. Unter den frühzeitig nach der Machtergreifung der Taliban in Drittstaaten Geflüchteten gibt es nach Einschätzung der Zivilgesellschaft viele extrem schutzbedürftige queere Personen. Die Bundesregierung sollte hier eine angemessene Lösung finden.
- Empfehlung 3 – Kriterien für Auswahlrunden (Aufnahmequote)
Für die weiteren Auswahlrunden im Bundesaufnahmeprogramm müssen mindestens zehn Prozent der ausgewählten Personen im Monat (inklusive der Familienmitglieder) queer sein. Queere Personen in Afghanistan sind besonders vulnerabel, denn sie sind in der Regel bei der Abwehr von Verfolgung, Folter und Ermordung völlig auf sich

alleine gestellt – im Gegensatz zu Personen, die zum Beispiel aufgrund ihrer Tätigkeit verfolgt werden. Besonders schwer wiegt, dass sie die eigene Herkunftsfamilie verstößt und mit verfolgt. Häufig foltern die Eltern ihre eigenen Kinder, übergeben sie den Taliban zur Ermordung oder erledigen das gleich selbst. Hinzu kommt eine gesellschaftliche Ächtung der gesamten Gruppe. Fast keiner gewährt Schutz oder hilft bei der Flucht – aus Angst, selbst verfolgt zu werden. Die eigene soziale Gruppe existiert nicht mehr, weil jede*r den Kontakt zu anderen queeren Personen meidet, um nicht selber in Verdacht zu geraten. Hinzu kommt, dass alle ihre ökonomische Basis verloren haben. Es gibt keinerlei Möglichkeiten mehr, noch Geld zu verdienen. Somit haben die Betroffenen ohne Hilfe aus dem Ausland überhaupt keine Möglichkeit mehr, sich die nötigen Ausreisepapiere zu verschaffen und ins Ausland zu fliehen. Das wiederum ist der Grund dafür, dass sie trotz höchster Vulnerabilität nur einen stark unterrepräsentierten Zugang zu deutschen Aufnahmeprogrammen erhalten. In den bisherigen humanitären Aufnahmen aus Afghanistan (Menschenrechtsliste, Brückenprogramm, Bundesaufnahmeprogramm) sind nur gut ein Prozent der ausgewählten Menschen queere Personen.

- Empfehlung 4 - Nutzbarmachung kommunaler Netzwerke für humanitäre Visa

Auf das Bundesaufnahmeprogramm aufbauend sollte ein Pool an progressiven Städten eingerichtet werden, die sich bereit erklären, queere Menschenrechtsaktivist*innen über ein humanitäres Aufnahmeprogramm aufzunehmen.

- Empfehlung 5 – Koordinierungsstelle

Bei der Einrichtung der Koordinierungsstelle für das Bundesaufnahmeprogramm ist darauf zu achten, dass diese herkunftsungebundene vulnerable queere Personen unterstützt, unabhängig davon, wie exponiert die Person in der Vergangenheit im Herkunftsland war.

Im Übrigen wird auf das Empfehlungspapier der AG Geflüchtete verwiesen.

16. Empfehlungen über die im Aktionsplan hinaus genannten Maßnahmen

- Empfehlung 1 – Erleichterung des Familiennachzugs für queere Paare

Erleichterung des Familiennachzugs durch bessere Unterstützung der Auslandsvertretungen und Öffnung des Familienbegriffs auch für queere Paare, die in ihren Herkunftsländern keine rechtliche Möglichkeit hatten, eine Lebenspartnerschaft oder Ehe einzugehen. Über gezielte Fortbildungsprogramme sollen die Mitarbeiter*innen der Auslandsvertretungen in die Lage versetzt werden, queeren Ratsuchenden einen diskriminierungsfreien (oder zumindest -armen) Zugang zur Familienzusammenführung zu ermöglichen. Fortbildungsprogramme sollten hierzu für Mitarbeiter*innen der Auslandsvertretungen angeboten werden, um sie zum Beispiel dahingehend zu sensibilisieren, dass bei Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung/Eheschließung erforderliche Voraussetzungen und Nachweise für queere Menschen unter anderem deshalb schwer zu erbringen sind, weil sie aufgrund von Repressionen im Herkunftsland gezwungen sind, ihre Partnerschaft diskret zu leben.